

## Infoschreiben COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung

Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter,

mit Öffnung der Kindertageseinrichtungen sind vermehrt Infektionen mit dem SARS-CoV-2 in den Einrichtungen aufgetreten.

Deshalb haben wir Ihnen als Ihr zuständiges Gesundheitsamt der Region Hannover einige Informationen zusammengestellt:

### Zum Ablauf bei einem bestätigten COVID-19-Fall

- Das Gesundheitsamt erhält von einem Labor die Nachricht über einen positiven Befund. Erst wenn diese offiziell bestätigte Meldung **schriftlich** vorliegt, kann das Gesundheitsamt tätig werden und die Kontaktnachverfolgung starten, um so schnell wie möglich Infektionsketten zu unterbrechen.
- Das Gesundheitsamt setzt sich mit der infizierten Person telefonisch in Verbindung, um den Kreis der direkten Kontaktpersonen zu ermitteln.
- Handelt es sich bei der infizierten Person um ein Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, nimmt das Gesundheitsamt zeitnah mit den Eltern Kontakt auf und informiert ebenfalls zeitnah die jeweilige Kindertageseinrichtung und bespricht mit dieser die notwendigen Maßnahmen.
- Gibt es einen bestätigten SARS-CoV-2 Fall in einer Kindertageseinrichtung, gelten – nach derzeitigem Stand – die jeweilige Kohorte inkl. Erzieherinnen und Erzieher als enger Kontaktpersonenkreis (sogenannte K1-Personen). Diese müssen sich sofort für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Die Festlegung des Personenkreises erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt in enger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.
- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das infizierte Kind gruppenübergreifend in engem Kontakt (mind. 15-minütiger Kontakt ohne Mindestabstand und ohne Mund-Nasen-Schutz) mit anderen Kindern oder Erzieherinnen und Erziehern stand, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall, ob eine Ausweitung der Quarantäneverfügungen über die Kohorte/ Gruppenverband hinaus notwendig ist, beispielsweise, wenn der Außenbereich gruppenübergreifend genutzt wird.
- Der vom Gesundheitsamt festgelegte Personenkreis von K1-Kontakten in der Kindertageseinrichtung wird umgehend von der Leitung informiert und begibt

sich direkt in Quarantäne. Eine schriftliche Anordnung der Quarantäne erfolgt zeitnah über das Gesundheitsamt. Die Quarantäne läuft mit Ablauf des in der Quarantäneverfügung genannten Enddatums automatisch aus, eine weitere Mitteilung über das Gesundheitsamt erfolgt nicht. Eine Bescheinigung für die Rückkehr in die Einrichtung wird nicht ausgestellt.

- Für die Erstellung der Quarantäneverfügungen und die weitere Fallermittlung füllt die Einrichtungsleitung für den mit dem Gesundheitsamt besprochenen Kreis der K1-Personen eine vorgefertigte Excel-Tabelle aus. Den Zugang zu dieser Liste erhalten die Leitungen per Mail durch das Gesundheitsamt.
- Die personenbezogenen Daten werden über eine Cloud an das Gesundheitsamt übermittelt. Um eine zügige Bearbeitung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass die Kontaktpersonenliste **vollständig** ausgefüllt wird.
- Auf Basis dieser Daten werden die Erziehungsberechtigten der K1-Personen zunächst umgehend von der Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die K1-Kinder begeben sich direkt in die häusliche Isolation. Zur Information der Eltern erhält die Leitung der Kindertageseinrichtung vom Gesundheitsamt ein Informationsblatt mit allen wesentlichen Informationen, die diese an die Eltern weiterleitet. Eine direkte, telefonische Kontaktaufnahme mit den K1-Personen durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

### **Ablauf der Testungen von K1-Personen auf COVID-19**

- Alle K1-Personen werden auf Veranlassung des Gesundheitsamtes auf SARS-CoV-2 getestet. Die Testung erfolgt **ausschließlich** für angemeldete Personen (d.h. durch die Einrichtungsleitung benannte K1-Personen). Die Koordination der Abstriche erfolgt durch das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Teststellen der Region Hannover werden derzeit durch das Deutsche Rote Kreuz und die Johanniter betrieben und bieten eine Drive-In-Teststation und vor Ort-Testungen in Einrichtungen zur Probenentnahme. Die Termine werden der Einrichtung übermittelt und aus Zeitgründen durch diese an die Eltern der K1-Personen weitergegeben.  
**Die Vergabe eines Testtermins stellt eine Anordnung des Gesundheitsamtes dar. Der Termin ist entsprechend wahrzunehmen.**
- Sollte es einer K1-Person bzw. den Eltern nicht möglich sein, zum Testzentrum zu gelangen, ist dies bitte in der von der Leitung auszufüllenden Kontaktliste mit anzugeben und unmittelbar dem Gesundheitsamt zu übermitteln.
- Aufgrund der hohen Anzahl an zu testenden K1-Personen in Gemeinschaftseinrichtungen finden derzeit Sammeltesttermine direkt in der

betroffenen Einrichtung oder in einem Drive-In statt. Über Ort und Zeit der Testungen informiert das Gesundheitsamt die jeweilige Leitung. Diese leitet den Termin mit der entsprechenden Ortsangabe an die Eltern weiter.

- Folgende Bedingungen sind bei einer Testung im Testzentrum einzuhalten:
  - Ein Elternteil darf unter Nutzung des eigenen Pkw die K1-Person zum Testzentrum fahren. Dabei ist der im Fahrzeug maximal mögliche Abstand sicherzustellen.
  - Bei der Fahrt muss der direkte Weg genommen werden. Eine Unterbrechung der Fahrt ist nicht zulässig.
  - Auf dem Weg zum und vom Auto sowie während des gesamten Weges ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem direkten Kontakt der K1-Person mit anderen Personen kommt.

**Eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis, Mietwagen o.ä. ist unzulässig.**

### **Kontakte zu K1 Personen**

- Nur vom Gesundheitsamt ermittelte K1-Personen sind für die Zeit der Quarantäne vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen. Für alle anderen Personen (K2-Personen, Kontakte zu K1-Personen u.a. Geschwister von K1-Personen) gibt es keine rechtliche Grundlage, diese vom Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen.
- Wenn die Einrichtungsleitung die Information erhält, dass ein Kita-/Krippenkind als K1-Person identifiziert wurde, da beispielsweise ein Familienmitglied positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, es aber **keinen Indexfall in der Kindertageseinrichtung** gibt, darf das Kind während der Zeit der Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen. **Von der Einrichtung sind ansonsten keine weiteren Maßnahmen zu treffen.**

### **Kohortenbildung:**

- Die von den Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Erstellung ihres Hygienekonzepts festgelegte Kohorte dient dem Gesundheitsamt als Grundlage für die Ermittlung von K1-Personen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Zahl der Kontaktpersonen eingegrenzt werden kann, sollte es zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall kommen. In einer festen Kohorte sollten nur die Kinder sein, die tatsächlich länger als 15 Minuten und ohne Mund-Nasen-Bedeckung gemeinsam in einem Raum sind, also zum Beispiel in einem Gruppenverband. Die Kohorten sollten so klein wie möglich gebildet werden, um im Falle einer Infektion den Kreis der Kontaktpersonen entsprechend klein halten zu können. Auch das Außengelände der

Einrichtung sollte – wenn möglich – von den Gruppen zeitlich versetzt genutzt werden.

- Grundsätzlich gilt: Je kleiner die definierte Kohorte ist, desto weniger groß ist das Risiko, dass sich die Kinder untereinander anstecken bzw. als K1-Kontakte in 14-tägige Quarantäne müssen. Nach derzeitiger Empfehlung des Robert-Koch-Instituts sollen alle K1-Personen zweimal während des Quarantänezeitraums getestet werden. **Derzeit beträgt die Dauer der Quarantäne 14 Tage beginnend ab dem letzten Kontakt mit der infizierten Person und kann nachzeitigem Stand nicht frühzeitig aufgehoben werden.** Auch nicht, wenn die Testergebnisse negativ sind. Der Termin für die zweite Testung wird unmittelbar durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.

#### **Quarantäne:**

- Das Gesundheitsamt ordnet ausschließlich auf Grundlage eines laborbestätigten SARS-CoV-2 Falles eine Quarantäne an.
- Das Gesundheitsamt verschickt die Quarantäneverfügungen schriftlich an die Betroffenen bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Die Empfänger dieser Verfügungen sind rechtlich verpflichtet, 14 Tage ab letztem Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne zu bleiben. Die Kindertageseinrichtung wird über die Quarantäneverfügungen informiert.
- **Bestätigte COVID-19 Fälle** müssen 48 Stunden vor Ablauf der Quarantäne beschwerdefrei, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen. Dies wird vom Gesundheitsamt erfragt. Eine Bescheinigung wird hierüber nicht erstellt. Die Quarantäne läuft entsprechend aus.

#### **Verdachtsfall:**

Bei einem nicht bestätigten Verdachtsfall ergreift das Gesundheitsamt keine Maßnahmen. In diesem Fall steht das Gesundheitsamt allerdings beratend zur Verfügung. Es kann vorkommen, dass eine Einrichtung direkt über die Eltern erfährt, dass es einen begründeten Verdachtsfall oder bestätigten Infektionsfall mit SARS-CoV-2 in ihrer Kindertageseinrichtung gibt. In diesem Fall müssen sich die Einrichtungen beim Gesundheitsamt melden. Gemeinsam wird dann das weitere Vorgehen besprochen.

#### **Kontakt zum Gesundheitsamt:**

Um den Einrichtungsleitungen eine zeitnahe Rückmeldung durch das Gesundheitsamt gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Anfragen direkt an

folgendes Postfach zu richten: [gemeinschaftseinrichtung-corona@region-hannover.de](mailto:gemeinschaftseinrichtung-corona@region-hannover.de). **Anfragen von Einrichtungsleitungen werden prioritär behandelt.**

Die eingehenden Mails werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr tagesaktuell bearbeitet und es erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt.

**Wir bitten darum, diese Mailadresse nicht an Dritte (z.B. Eltern) weiterzugeben, um eine zeitnahe Bearbeitung der Anfragen von Einrichtungsleitungen gewährleisten zu können**

Stand: 16.09.2020